



DEZEMBER

2020



# EDITORIAL

## Liebe Steuersparer,

der erste Advent steht vor der Tür. Auch wenn das Corona-Virus uns nach wie vor im Griff hat – wir hoffen, dass das in der festlichen Advents- und Weihnachtszeit die Stimmung nicht trübt.

Ob nun die Anpassung des Behinderten-Pauschbetrages oder Neues zu den Handwerkerleistungen – wir halten Sie mit dem aktuellen SteuerBlick in Sachen Steuern auf dem Laufenden. Werfen Sie doch gleich einen Blick auf die Themen der aktuellen Ausgabe! Noch mehr interessante Themen finden Sie wie immer auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de).

Mit dieser letzten Ausgabe vor Weihnachten wünschen wir Ihnen allen schon jetzt eine geruhliche, besinnliche und vor allem gesunde Adventszeit und ein wunderbares Weihnachtsfest! Natürlich sind wir auch weiterhin für Sie da und liefern Ihnen interessante und hilfreiche Tipps. Die nächste Ausgabe des SteuerBlick gibt's dann noch vor Silvester!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Anna Maringer

## Inhalt

Behindertenpauschbetrag 2021

➔ Seite 4

Neues zu den Handwerkerleistungen

➔ Seite 8

Gleichgeschlechtliche Ehe: Bis 31.12  
Änderungsantrag stellen!

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Eltern leben zusammen: Kann man  
den Kinderfreibetrag übertragen?

➔ Seite 14

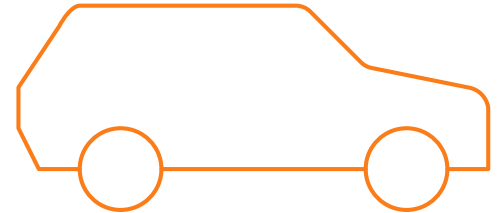
Abgeltungsteuer: Neues zum Antrag  
auf Günstigerprüfung

➔ Seite 16

# STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



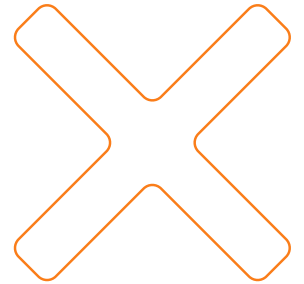
Jedes Jahr wird die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Rentenversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Auch für das Jahr 2021 gelten neue Werte. Welche das sind erfahren Sie auf der Seite der [Bundesregierung](#).



Spritschlucker aufgepasst: Für Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2021 erstmals zugelassen werden, gelten für die Kohlendioxidemission progressiv gestaffelte Steuersätze. Das heißt: Je höher der CO<sub>2</sub>-Ausstoß, desto höher die Steuer. Lesen Sie mehr dazu auf der Seite des [BMF](#).



Familien, die erstmals ein Eigenheim erwerben, werden seit 2018 mit dem Baukindergeld unterstützt. Der Antrag wird bei der KfW gestellt. Doch an wen wendet man sich bei Streitigkeiten? Auch wenn das nicht eindeutig festgehalten ist, empfehlen wir sich an das Amts- oder Landesgericht Frankfurt a.M. zu wenden, da es sich hierbei um einen zivilrechtlichen Streit handelt. Der Vorteil: Zivilrechtliche Streitigkeiten werden oft von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt.



Manche Änderungen können dazu führen, dass der Rentenfreibetrag neu berechnet wird. Z. B. durch eine Rentennachzahlung oder die Anrechnung eigenen Vermögens auf die Rente. Die Angleichung der Renten in Ost und West führen hingegen nicht zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags. Der Fiskus gab nun bekannt, dass alle Einsprüche in diesem Zusammenhang als abgeschlossen gelten.



# WISO Steuer

Steuererklärung einfach gemacht

Jetzt kostenlos starten



# BEHINDERTEN- PAUSCHBETRAG 2021

## MEHR ENTLASTUNG FÜR BEHINDERTE

Mehr Förderung für Behinderte verspricht das „Behinderten-Pauschbetragsgesetz“ ab 2021. Darin verdoppelt der Gesetzgeber die bisherigen Pauschalen! Zudem entfallen weitere Voraussetzungen für Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 50. Eine zusätzliche Pauschale sorgt für Erstattung der Kosten für private Fahrten.

## KANN ICH HÖHERE KOSTEN WEITERHIN ABSETZEN?

Sie haben aufgrund einer Behinderung Kosten, die den Pauschbetrag überschreiten? Dann können Sie diese nach wie vor in unbegrenzter Höhe angeben. Allerdings zieht das Finanzamt in diesem Fall die zumutbare Eigenbelastung ab.



**Expertentipp:** Beachten Sie hier allerdings, dass das Finanzamt im Zweifel einen Nachweis der Kosten fordert. Wir empfehlen Ihnen eine detaillierte Aufzeichnung und Aufbewahrungen von Rechnungen, Belegen sowie anderen relevanten Unterlagen.

## Kurz & knapp

- Behindertenpauschbetrag verdoppelt sich.
- Auch Behinderte mit GdB < 50 profitieren.
- Pauschale für Privatfahrten gesetzlich verankert.
- Pflegepauschbetrag: Doppelte Pauschale auch für Pflegegrade 2 und 3.

Lesen Sie auf der folgenden Seite, wie hoch der Behindertenpauschbetrag 2021 ausfällt.


**So hoch ist der Behindertenpauschbetrag 2021**

Grad der Behinderung	Pauschbetrag bis 2020 (in Euro)	Pauschbetrag ab 2021 (in Euro)
20	-	384
25 bis 30	310	620
35 bis 40	430	860
45 bis 50	570	1.140
55 bis 60	720	1.440
65 bis 70	890	1.780
75 bis 80	1.060	2.120
85 bis 90	1.230	2.460
95 bis 100	1.420	2.840
Merkzeichen „H“ und „Bl“ sowie Pflegegrade 4 und 5 Ab 2021: auch „TBl“ (Taubblinde)	3.700	7.400


**MEHR ENTLASTUNG FÜR BEHINDERTE**

Mehr Förderung für Behinderte verspricht das „Behinderten-Pauschbetragsgesetz“ ab 2021. Darin verdoppelt der Gesetzgeber die bisherigen Pauschalen! Zudem entfallen weitere Voraussetzungen für Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 50. Eine zusätzliche Pauschale sorgt für Erstattung der Kosten für private Fahrten.

**PAUSCHBETRAG: VORAUSSETZUNGEN FÜR GDB < 50 ENTFALLEN**

Bisher sah das Gesetz den Pauschbetrag für Behinderte mit einem GdB von unter 50 nur unter bestimmten Voraussetzungen vor. So musste zum Beispiel die Behinderung aufgrund einer anerkannten Berufskrankheit entstanden oder mit dauerhafter körperlicher Einschränkung verbunden sein. Diese Voraussetzungen entfallen ab dem Jahr 2021! Beantragen Sie den Pauschbetrag also in jedem Fall, wenn ein GdB von mindestens 20 festgestellt wurde.

**FAHRKOSTENPAUSCHALE: 900 ODER 4.500 EURO**

Auch bisher hatten Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, Fahrtkosten für private Wege unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend zu machen. Hierfür erkannte das Finanzamt ohne Nachweis 3.000 bzw. 15.000 Kilometer à 30 Cent pro Kilometer an. Um eine gesetzliche Pauschale handelte es sich dabei allerdings nicht. Auch das verbessert sich ab dem Steuerjahr 2021. Folgende Werte gelten:





### So hoch ist die Fahrtkostenpauschale 2021

Voraussetzung	Fahrtkosten-Pauschale (in Euro)
GdB von mindestens 80	900 (entspricht Fahrleistung von 3.000 km)
GdB von mindestens 70 + Merkzeichen „G“	900 (entspricht Fahrleistung von 3.000 km)
Merkzeichen „H“, „Bl“, „aG“ und „TBl“ (Taubblinde)	4.500 (entspricht Fahrleistung von 15.000 km)

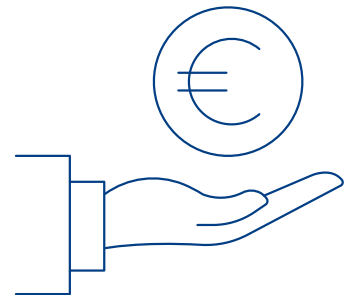
Die Pauschale in Höhe von 900 Euro erfasst ausschließlich unvermeidbare Fahrten, die Sie für private Angelegenheiten antreten müssen. Die höhere Pauschale über 4.500 Euro deckt hingegen auch Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten ab.

Der Fahrtkosten-Pauschbetrag zählt im Gegensatz zum Behindertenpauschbetrag zu den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen. Da bedeutet, dass das Gesetz hier einen gewissen „Selbstbehalt“ – die zumutbare Eigenbelastung – vorsieht. Vor allem bei hohem Einkommen vermindert sich oder „verpufft“ dadurch die steuerliche Wirkung der Pauschale.

### DOPPELTE ENTLASTUNG BEI DER PFLEGE

Wer Angehörige pflegt und dafür auf eine Bezahlung verzichtet, hat Anspruch auf den Pflegepauschbetrag. Dieser beträgt bisher 924 Euro pro Jahr. Auch diese Leistung möchte der Staat weiter unterstützen und verdoppelt die bisher geltende Pauschale.

Der Zugang zur Pauschale wird ebenfalls erleichtert: Bisher galt die Voraussetzung, dass die pflegebedürftige Person „hilflos“ ist. Das ist gleichbedeutend mit dem Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis oder den Pflegegraden 4 und 5. Diese Voraussetzung entfällt ab dem Steuerjahr 2021. Das bedeutet: Auch diejenigen, die eine Person mit den Pflegegraden 2 oder 3 pflegen, bekommen Unterstützung!



Voraussetzung	Pflege-Pauschbetrag (in Euro)
Bis 2020: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegebedürftige Person ist „hilflos“: Pflegegrade 4 oder 5 Merkzeichen „H“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 924</li> </ul>
Ab 2021: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2</li> <li>• Pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 3</li> <li>• Pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 4 oder 5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 600 Euro</li> <li>• 1.100 Euro</li> <li>• 1.800 Euro</li> </ul>

Wenn Ihnen bei der Pflege ein Pflegedienst unter die Arme greift oder sogar einen Großteil der Pflege übernimmt, steht das dem Pflegepauschbetrag nicht im Wege. Anders sieht es jedoch aus, wenn eine weitere Person den Pflegepauschbetrag für dieselbe pflegebedürftige Person beansprucht. Dann wird die steuerfreie Pauschale zwischen den Pflegenden aufgeteilt. <

# verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

## Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin für **Tablet, eReader, Smartphone** und **PC**.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

**Sie sparen 38 Euro!** Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

**Jetzt Vorteilsangebot abonnieren:** [verbraucherblick.de](http://verbraucherblick.de)



# HANDWERKER LEISTUNGEN

**Immobilien.** Mit Reparatur- und Renovierungsarbeiten in Ihrem Zuhause können Sie ordentlich Steuern sparen. Doch das Finanzamt akzeptiert nicht alle Leistungen. Andere werden wiederum erst jetzt akzeptiert. Erfahren Sie hier, mit welchen Arbeiten Sie Ihre Steuerlast senken können.

## WORUM GEHT ES EIGENTLICH?

Zu den Handwerkerleistungen zählen Kosten, die Ihnen für Reparatur bzw. Renovierungsarbeiten in Ihrem Haushalt anfallen. Insgesamt können Sie 20 Prozent der Lohn- und Maschinenkosten und maximal 1.200 Euro pro Jahr ansetzen. Wichtig dabei ist, dass ein direkter Zusammenhang zu Ihrem Haushalt besteht. Allerdings hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Leistung nicht mehr zwingend auch auf dem heimischen Grundstück erfolgen muss (BFH-Urteil vom 20.03.2014, VI R 56/12). Lorem ipsum dolores

## ANLIEGERBEITRÄGE FÜR EINE GEMEINDESTRASSE

Doch was ist, wenn man als Anlieger für den Ausbau von Gehwegen, Straßenbeleuchtung oder Gemeindestraßen zur Kasse gebeten wird? Ist hier ein ausreichender Zusammenhang zum eigenen Haushalt gegeben? Der BFH sieht das leider nicht so und hat zum Nachteil der Steuerzahler entschieden.

## DER FALL

Ein Ehepaar musste einen gewissen Betrag für den Ausbau einer Sandstraße, die zu ihrem Grundstück verlief, zuzahlen.

## Kurz & knapp

- 20 Prozent der Lohn- und Maschinenkosten können abgesetzt werden.
- Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zum Haushalt bestehen.
- Die Leistung muss nicht zwingend auf dem Grundstück erfolgen.
- Nicht alle Leistungen werden akzeptiert.



Sie sahen hier einen konkreten Bezug zu ihrem Haushalt, da die Straße notwendig war, um beispielsweise die Schule oder Arbeitsstätte zu erreichen. Das Finanzamt wies die Kosten jedoch ab, weshalb nach erfolgloser Klage beim Finanzgericht letztlich der BFH entscheiden musste.

Und der gab dem Finanzamt recht. Laut Auffassung des obersten Gerichtes sei der Ausbau einer Gemeindestraße nicht grundstücksbezogen. Es fehle hier also der konkrete Zusammenhang zum eigenen Haushalt. Schließlich kommt der Straßenausbau allen Bewohnern zugute. Dass die Kläger einen konkreten wirtschaftlichen Vorteil durch den Ausbau erlangen, spiele dabei keine Rolle.

### Neubaumaßnahmen

Es gibt jedoch auch Positives zu berichten! Grundsätzlich gilt, dass Handwerkerleistungen nur dann abgesetzt werden dürfen, wenn es sich nicht um eine Neubaumaßnahme handelt. Bis 2014 zählte dazu alles, was neue Wohn- oder Nutzfläche schaffte. Kosten für An- oder Ausbaumaßnahmen konnten demnach nicht abgesetzt werden.

Seit 2014 wird der Begriff Neubaumaßnahme jedoch neu definiert – und zwar zum Vorteil der Steuerzahler. Denn nun zählt zu einer Neubaumaßnahme alles bis zur Fertigstellung des Gebäudes. Mit anderen Worten: Sobald die Immobilie soweit fertig ist, dass man sie beziehen kann, ist die Neubaumaßnahme abgeschlossen. Spätere An- oder Ausbauten gelten damit nicht mehr als Neubaumaßnahme – und können steuerlich abgesetzt werden (BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl 2014 I S. 75). Das gilt auch für die Fälle, in denen tatsächlich neue Wohn- oder Nutzfläche geschaffen wird:

- Anbau eines Wintergartens
- Einbau einer Dachgaube
- Aufbau einer Fertiggarage
- Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses
- Anbringen einer Terrassenüberdachung <

**:buhl** | **wiso**  
software

## WISO MeinBüro

### Das Fundament für Ihren Erfolg

Erfolgreiche Unternehmen aller Größen setzen auf die Bürosoftware WISO MeinBüro. Planen, steuern und kontrollieren Sie alle Business-Aktivitäten und erleichtern Sie effektiv Ihren Arbeitsalltag.

**Jetzt informieren**





# GLEICH GESCHLECHTLICHE EHE

**Alle Steuerzahler.** Sie sind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe? Dann haben Sie jetzt noch bis zum 31.12. Zeit, die steuerlichen Vorteile des Splittingtarifs zu nutzen. Und zwar nicht nur für das Jahr 2020 – sondern rückwirkend für alle Jahre der Lebenspartnerschaft. Das geht auch denn, wenn Steuerbescheide für vergangene Jahre bereits bestandskräftig sind.

## WORUM GEHT ES GENAU?

Verheiratete Paare können wählen, ob sie steuerlich „einzeln“ oder „zusammen“ behandelt werden wollen. „Zusammen“ bedeutet: Zusammenveranlagung bzw. Splittingtarif. Das bietet vor allem dann finanzielle Vorteile, wenn der Einkommensunterschied zwischen den Partnern relativ groß ist. Kurz gefasst funktioniert der Splittingtarif so:

Das Finanzamt rechnet das Einkommen beider Partner zusammen und halbiert es anschließend. Für die Hälfte errechnet es dann den Steuersatz. Mit diesem Steuersatz besteuert das Finanzamt das gesamte Einkommen des Paares. Damit flachen vor allem die Progressionseffekte ab, die durch ein hohes Einkommen entstehen.

Das Problem: Die Zusammenveranlagung ist bis 2013 nur für verheiratete Paare möglich gewesen. 2013 wurde sie auch für eingetragene Lebenspartnerschaften geöffnet – auch wenn es die Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft schon seit 2001 gibt. Für gleichgeschlechtliche Paare war das in vielerlei Hinsicht diskriminierend. Denn wo Ehepaare viel Geld sparen konnten, bat der Staat gleichgeschlechtliche Paare lange Zeit mit jedem Cent zur Kasse.

## Kurz & knapp

- Wer? Gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft bis zum 31.12.2019 in eine Ehe umgewandelt haben.
- Was? Antrag auf rückwirkende Änderung von Steuerbescheiden zur Anwendung des Splittingtarifs stellen.
- Wann? Bis zum 1.12.2020.
- Wo? Bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

### Worum geht es genau?

Verheiratete Paare können wählen, ob sie steuerlich „einzeln“ oder „zusammen“ behandelt werden wollen. „Zusammen“ bedeutet: Zusammenveranlagung bzw. Splittingtarif. Das bietet vor allem dann finanzielle Vorteile, wenn der Einkommensunterschied zwischen den Partnern relativ groß ist. Kurz gefasst funktioniert der Splittingtarif so:

Das Finanzamt rechnet das Einkommen beider Partner zusammen und halbiert es anschließend. Für die Hälfte errechnet es dann den Steuersatz. Mit diesem Steuersatz besteuert das Finanzamt das gesamte Einkommen des Paares. Damit flachen vor allem die Progressionseffekte ab, die durch ein hohes Einkommen entstehen.

Das Problem: Die Zusammenveranlagung ist bis 2013 nur für verheiratete Paare möglich gewesen. 2013 wurde sie auch für eingetragene Lebenspartnerschaften geöffnet – auch wenn es die Möglichkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft schon seit 2001 gibt. Für gleichgeschlechtliche Paare war das in vielerlei Hinsicht diskriminierend. Denn wo Ehepaare viel Geld sparen konnten, bat der Staat gleichgeschlechtliche Paare lange Zeit mit jedem Cent zur Kasse.

### Rückwirkend Steuervorteile einfordern

Endlich hat die Regierung dann 2017 das Gesetz zur „Ehe für alle“ auf den Weg gebracht. Paare, die bisher in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten, konnten diese in eine Ehe umwandeln lassen. Damit bekommen gleichgeschlechtliche Paare nicht nur das Recht zu heiraten. Auch der Weg zur steuerlichen Zusammenveranlagung ist geebnet. Doch nur für die Zukunft? Nein! Der Gesetzgeber kommt den Paaren entgegen und bestimmt die Umwandlung als rückwirkendes Ereignis.

Das bedeutet: Auch die Jahre vor der Ehe bzw. der Einführung des Splittingtarif für eingetragene Lebenspartnerschaften können steuergünstig veranlagt werden. Und zwar rückwirkend bis zum Jahr 2001. Das gilt auch dann, wenn die Festsetzungsfrist eigentlich schon abgelaufen ist. Dadurch kommen etliche gleichgeschlechtliche Paare in den Genuss einer Steuererstattung. Bis zum 31.12 haben gleichgeschlechtliche Ehepartner jetzt noch Zeit, dieses Recht beim Finanzamt geltend zu machen.

### Folgende Voraussetzungen gelten

Voraussetzung für die rückwirkende Anwendung des Splittingtarifs ist, dass Sie die Lebenspartnerschaft vor 2020 in eine Ehe haben umwandeln lassen. Außerdem müssen Sie den Antrag für die Änderung der Bescheide bis zum 31.12.2020 beim Finanzamt stellen. Es ist also Eile geboten! Angepasst werden rückwirkend alle Bescheide für alle Jahre bis zur Eintragung der Lebenspartnerschaft.

### Gilt das auch für die Grunderwerbsteuer?

Immobilienübertragungen zwischen Ehepartnern sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Gilt das auch rückwirkend für in die Ehe umgewandelte Lebenspartnerschaften? Diese Frage steht noch zur Klärung offen – wünschenswert wäre es jedenfalls. Es ist also zu empfehlen, in betreffenden Fällen ebenfalls einen Antrag auf Änderung der entsprechenden Bescheide zu stellen. <





# EINSPRUCHS

# EMPFEHLUNG

**Alle Steuerzahler.** Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Zählen Kosten für eine Liposuktion zu den außergewöhnlichen Belastungen?“.

- **Betroffene:** Alle Steuerpflichtige
- **Einspruchsgrund:** Behandlungskosten für Lipödem als außergewöhnliche Belastung
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 36/20

## WAS SIND AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN?

Grundsätzlich kümmert sich das Finanzamt nicht um Ihre privaten Angelegenheiten. Manche Kosten der privaten Lebensführung können Sie jedoch trotzdem von der Steuer absetzen. Und dazu zählen unter anderem die außergewöhnlichen Belastungen. Dabei handelt es sich um unvermeidbare Kosten, die Ihnen

- zwangsläufig anfallen,
- weil Sie sie aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht vermeiden können.

Es gibt jedoch eine gewisse Grenze, bis zu der Sie die Kosten selbst tragen müssen – die zumutbare Eigenbelastung. Überschreiten Ihre Kosten diese Grenze, können Sie von einer Steuererstattung profitieren.

## Kurz & knapp

- Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden.
- Bis zur zumutbaren Eigenbelastungen müssen die Kosten selbst getragen werden.
- Auch Kosten für eine Fettabbauung können Krankheitskosten sein.





**Info:** In manchen Fällen fällt die zumutbare Eigenbelastung weg. Dann gelten allerdings bestimmte Pauschalen oder Höchstbeträge.

### Krankheitskosten sind zwangsläufig

Ein wichtiger Vertreter der außergewöhnlichen Belastungen sind die Krankheitskosten. Diese Kosten fallen zwangsläufig an – schließlich entscheidet sich wohl keiner freiwillig für das Kranksein. Das Finanzamt akzeptiert jedoch nicht jede Behandlung ohne weiteres.

Handelt es sich um eine anerkannte Behandlungsmethode, steht dem Abzug in der Regel nichts im Wege. Schwieriger wird es, wenn es sich um eine umstrittene oder wenig verbreitete Behandlung handelt. Dann fordert das Finanzamt ein amtsärztliches Attest, das vor der Behandlung ausgestellt sein muss. Es prüft dann im Einzelfall, ob die Behandlung zum Abzug zugelassen werden kann.

### Kosten einer Liposuktion

Vor diesem Hintergrund stand nun die Frage im Raum, ob und inwieweit eine Liposuktion Steuern mindern kann. Liposuktion ist eine Fettabsaugung, die unter anderem zur Behandlung krankhafter Fettleibigkeit angewendet wird.

Das Sächsische FG hat mit Urteil vom 10.9.2020 (3 K 2498/18) klargestellt, dass eine Liposuktion eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode ist. Das bedeutet, dass die Behandlung auch dann abgesetzt werden kann, wenn vor dem Eingriff kein entsprechender medizinischer Nachweis ausgestellt wurde. Als Nachweis zählt das amtsärztliche Gutachten oder einer ärztlichen Bescheinigung eines medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung.

Damit ist jedoch die Finanzverwaltung nicht einverstanden und hat Revision eingelegt. Der BFH muss nun klären, ob eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode gegeben ist. <



#### **Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?**

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

# Steuernwissen für Arbeitnehmer

[Zum Steuernsparen-Blog](#)



# KINDERFREIBETRAG ÜBERTRAGEN

**Familien.** Für Eltern gibt es in Deutschland steuerliche Förderung: Unter anderem durch das Kindergeld und die Kinderfreibeträge. Bei der Steuer-Veranlagung wird geprüft, welche Alternative für Sie günstiger ist.

## WANN KANN DER KINDERFREIBETRAG ÜBERTRAGEN WERDEN?

Grundsätzlich hat jeder Elternteil Anspruch auf die Hälfte der steuerlichen Freibeträge für Kinder. Diese setzen sich aus dem Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung – kurz: BEA-Freibetrag – zusammen. Damit ist auch bei getrennten Eltern jeder Elternteil gleichermaßen begünstigt.

Es kann aber auch sein, dass ein Elternteil allein für den Kindesunterhalt sorgt. Diesem Elternteil sollte deshalb auch mehr von den Freibeträgen zustehen. Dann kommt die Übertragung des Kinderfreibetrags auf diesen Elternteil in Frage. Dafür muss

- der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung im Wesentlichen nicht nachkommen oder
- mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig sein.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der betreuende Elternteil die Übertragung beantragen. Auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils. Das geht allerdings nur, wenn der Elternteil, auf den der Freibetrag übertragen werden soll, keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bekommt.

## Kurz & knapp

- Grundsätzlich steht jedem Elternteil der halbe Kinderfreibetrag zu.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann er bei getrennten Eltern auf einen Elternteil übertragen werden..
- Der BFH klärt, ob das auch bei zusammenlebenden Eltern möglich ist.

### Geht das auch, wenn die Eltern zusammenleben?

Bei verheirateten Eltern, die zusammenleben und gemeinsam veranlagt werden, kommt eine Übertragung nicht in Frage. Denn der Kinderfreibetrag wird in voller Höhe in der gemeinsamen Steuererklärung berücksichtigt. Doch wie sieht es bei Eltern aus, die zwar zusammenleben, aber nicht verheiratet sind? Kann hier aus finanziellen Gründen der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen werden – auch, wenn keine Barunterhaltspflicht eines Elternteils besteht? Diese Frage muss nun der Bundesfinanzhof (BFH) klären.

#### Der Fall

In der vorhergehenden Instanz beschäftigte sich das Finanzgericht Nürnberg (3 K 504/19) mit dem Fall eines unverheirateten Paares. Sie leben mit ihren zwei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Der Vater verfügt im Vergleich zur Mutter nur über ein sehr geringes Einkommen.

In den Steuererklärungen der Elternteile wurde jeweils nur der halbe Kinderfreibetrag für jedes Kind berücksichtigt. Die Mutter wendet sich allerdings gegen die Steuerfestsetzung: Sie hätte aus ihrer Sicht Anspruch auf die vollen Kinderfreibeträge. Ähnlich wie bei der Übertragung zwischen getrenntlebenden Eltern würde auch in ihrem Fall der Vater seiner Unterhaltspflicht – aufgrund des geringen Einkommens - nur zu weniger als 75 Prozent nachkommen können.

Das Finanzamt wies die Klage jedoch ab. Die Begründung lautete, dass der Vater bereits durch die Pflege und Erziehung seiner Kinder die Unterhaltspflicht erfülle. Und dem sei er in vollem Umfang nachgekommen. Bei der Beurteilung, ob eine Übertragung des Kinderfreibetrags möglich ist, käme es nicht darauf an, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Zudem widerspreche die Tatsache, dass alle Familienmitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind, den Voraussetzungen für die Übertragung.

#### Was bedeutet das Urteil für Sie?

Das letzte Wort ist in dem geschilderten Fall noch nicht gesprochen. Der BFH führt die Revision unter dem Aktenzeichen III R 24/20. Sollten Sie ähnliches in Ihrer Steuererklärung gelten machen und vom Finanzamt einen ablehnenden Bescheid erhalten, empfehlen wir: Legen Sie Einspruch mit Verweis auf das genannte Verfahren ein. Beantragen Sie zudem die eigene Verfahrensruhe. <

## WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff:

- > Girokonten und Bargeld
- > Sparbücher und Tagesgeld
- > Kredite und Finanzierungen
- > Aktien und Wertpapiere
- > Versicherungen uvm.

**Mehr Informationen**







# ABGELTUNGSTEUER

**Kapitalanleger.** Für Kapitalerträge gilt grundsätzlich die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent. Die pauschale Steuer wird von der Bank einbehalten und dann direkt an das Finanzamt abgeführt. Steuerfrei bleiben jährliche Erträge bis zu einer Höhe von 801 Euro beziehungsweise 1602 Euro bei Ehepaaren. Das ist der Sparer-Pauschbetrag. Um diesen zu erhalten, muss man den Kreditinstituten einen Freistellungsauftrag in der gewünschten Höhe ausstellen.

## GÜNSTIGERPRÜFUNGEN BEI KAPITALERTRÄGEN

Bei Kapitalerträgen gibt es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwei Günstigerprüfungen. Die „kleine Günstigerprüfung“ dient dazu, den Sparerfreibetrag noch im Rahmen der Veranlagung voll auszuschöpfen. Hat man vergessen, seiner Bank den Freistellungsauftrag zu erteilen, kann man noch nachträglich über die Steuererklärung bis zu 801 Euro (1.602 Euro), steuerfrei stellen.

Sie können jedoch auch die „große Günstigerprüfung“ nutzen. Hierbei wird geprüft, ob es für Sie günstiger ist, sämtliche Kapitalerträge des Steuerjahres mit dem persönlichen Steuersatz anzusetzen. Das ist nur sinnvoll, wenn Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt. Bei einem hohen Einkommen mit hohem Steuersatz ist die Abgeltungssteuer die bessere Wahl. Das Gute: Die Finanzämter ändern nicht zum Nachteil. Beantragt man also diese Günstigerprüfung und es stellt sich heraus, dass Sie mit der Abgeltungssteuer von 25 Prozent doch besser gefahren wären, bleibt es einfach dabei.

## FRISTEN DER GÜNSTIGERPRÜFUNG

Die Günstigerprüfung beantragen Sie normalerweise im Rahmen Ihrer Steuererklärung. Auf der Anlage KAP gibt es dafür entsprechende Felder zum Ankreuzen. Solange der Steuerbescheid noch anfechtbar ist, können Sie diesen Antrag auch noch nachträglich.

### Kurz & knapp

- Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge beträgt 25 Prozent.
- Freistellungsauftrag für den Sparerpauschbetrag nutzen.
- Durch Günstigerprüfung bei der Steuererklärung profitieren.



## Was bedeutet das Urteil für Sie?

stellen. Dafür gilt in der Regel eine Frist von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids. Ist diese Zeit jedoch um, ist der Steuerbescheid bestandskräftig. Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist dann nicht mehr möglich.

## Nachträgliche Berücksichtigung

Doch was passiert, wenn das Finanzamt den Steuerbescheid ändert und dadurch die Günstigerprüfung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre? Ein Antrag auf Günstigerprüfung auch dann noch möglich? Der BFH bejaht das in seinem Urteil vom 14.7.2020 (VIII R6/17).

## Der Fall

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatten Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung zwar Kapitaleinkünfte angegeben, jedoch keinen Antrag auf Günstigerprüfung gestellt. Sie hatten so hohe Einkünfte, dass die Abgeltungssteuer auf die Kapitalerträge mit 25 Prozent für sie deutlich besser war als der höhere persönliche Steuersatz.

Doch rund 2 Jahre später, nachdem die Bestandskraft schon längst abgelaufen war, änderte das Finanzamt den Steuerbescheid. Dem Ehemann wurden nun deutlich weniger Einkünfte aus einer Beteiligung zugerechnet. Plötzlich lohnte es sich für die Eheleute doch, die Kapitalerträge mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz anzusetzen. Daher stellten sie den Antrag auf Günstigerprüfung nachträglich. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt jedoch ab.

Der BFH entschied jedoch in seinem Urteil, dass es sich in dieser Konstellation der Eheleute um ein sogenanntes rückwirkendes Ereignis handelt. Bei derartigen Fällen erlaubt es die Abgabenordnung, konkret der § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO, den Antrag auf Günstigerprüfung auch nachträglich zu stellen. Eine gute Nachricht für alle Steuerzahler! <

### IMPRESSUM

SteuerBlick | 2020  
www.steuernsparen.de

**Herausgeber:**  
Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de  
Geschäftsführer:  
Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

**Vertrieb:**  
Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

**:buhl**

**Redaktion**  
Anna Maringer, Peter Schmitz

**Redaktionsschluss**  
23.11.2020

**Erscheinungsweise**  
12-mal jährlich

**Abo-Service**  
Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

**Bezugsbedingungen**  
Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich

jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

**Hinweise**  
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

**Bildnachweis**  
shutterstock.com, fotolia.com

**Grafische Konzeption:**  
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR  
Scheerer & Rohrmann GmbH  
www.janus-wa.de